

Landesrichtlinie

zu einer in 2023 einmaligen monatlichen
Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der
Bereitschafts-/ Übergangspflege

Impressum

„Landesrichtlinie zu einer in 2023 einmaligen monatlichen Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 21.04.2023

Diese Schrift beruht auf § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) und Beschluss der staatlichen Deputation vom 22.08.1996 und 25.06.2020

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII oder nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Gemäß § 42 Absatz 2 SGB VIII gilt dies auch im Falle einer Inobhutnahme. Der Lebensunterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Die laufenden Leistungen in der Vollzeitpflege sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Leistungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

2 Laufende Leistungen für Pflegekinder

Gemäß Beschluss der Deputation Jugend und Soziales 14/39 (L) vom 22. August 1996 orientieren sich die Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die Beträge werden nach materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung unterschieden. Die aktuell gültigen Beträge werden in der Anlage B der *Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege* aufgeführt.

Die Pauschalbeträge für die materiellen Aufwendungen decken die gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarfe eines Pflegekindes ab. Hierzu zählen auch die Kosten der Energieversorgung im Rahmen der Unterkunftskosten.

2.1 Unberücksichtigte Energiepreiserhöhungen

Bei den ab 1. Januar 2023 gültigen Beträgen der *Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege* wird auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins die Entwicklung der Verbraucherpreise bis Mai

2022 berücksichtigt. Seitdem erfolgte Preissteigerungen und insbesondere die für 2023 erwarteten bzw. schon erfolgten Anhebungen der Energiepreise sind nicht berücksichtigt.

3 Energiekostenpauschale

Um die Kostensteigerung für Haushaltsenergie (hier: Heizung und Strom) zeitnah und ausreichend zu berücksichtigen, wird neben den Pauschalbeträgen für die materiellen Aufwendungen zeitlich befristet auf das Jahr 2023 eine einheitliche Energiekostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 Euro pro Pflegekind bzw. jungem Menschen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege gewährt.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft und gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als aufgehoben.

Bremen, den 01.05.2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport